

Arbeitsbereich Angestellten- und Beamtenpolitik – Ilse Schaad

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Informationen für Beschäftigte an Bildungseinrichtungen

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Arbeitsgericht Magdeburg zur Rückgruppierung und welche Rolle dabei das Mitbestimmungsrecht bei der Stufenzuordnung spielen (muss)

In der „Aktuellen Rechtsprechung“ haben wir die Frage des Mitbestimmungsrechts des Personalrates bei der Stufenzuordnung erläutert. Der Personalrat muss auch bei korrigierender Rückgruppierung beteiligt werden. Leider ist dies nicht immer bekannt, besonders auf Arbeitgeberseite. Umso wichtiger ist, dass die Personalvertretung ihre Rechte kennt und einfordert. Ob in diesem Fall der Personalrat beteiligt wurde, ist dem Vorgang nicht zu entnehmen. Allerdings zeigt das Verfahren, wie wichtig es ist, dass die Personalvertretungen ihre Rechte im Zusammenhang mit der Stufenzuordnung ernst nehmen und sich für die Interessen der Beschäftigten einsetzen.

Das Arbeitsgericht Magdeburg hat am 12.05.2009 (9 Ca 2501/08 E) zugunsten eines Klägers entschieden, der durch eine korrigierende Rückgruppierung schlechter eingestuft worden ist und die ihm zustehende höhere Vergütung eingeklagt hat.

Dem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der am 18.07.1963 geborene Kläger unterrichtete seit dem 01.08.1996 an einer Berufsschule und an einem Fachgymnasium im Lande Sachsen. Seit dem 01.08.2007 ist der Kläger an den Berufsbildenden Schulen I für Wirtschaft und Verwaltung in Magdeburg als Lehrer tätig und unterrichtet das Fach Deutsch im Fachgymnasium für Wirtschaft. Der Kläger erhielt von August 2007 bis einschließlich Mai 2008 Vergütung nach der Entgeltgruppe 13, Stufe 5 mit einem Bruttogehalt von 3.072,57 Euro.

Mit Schreiben des beklagten Landes vom 06.06.2008 wurde dem Kläger mitgeteilt, dass er durch ein Büroversehen tarifwidrig eingruppiert sei. Für neu eingestellte Tarifbeschäftigte sei die höchstmögliche Stufe die Stufe 2. Ab Juni 2008 erhielt der Kläger nur noch 2.343,77 Euro brutto.

Mit seiner am 24.09.2008 beim Arbeitsgericht Magdeburg eingegangenen Klage begehrt der Kläger die monatliche Differenz in Höhe von 728,80 Euro brutto, zunächst für die Zeit von Juni bis August 2008 sowie durch Klageerweiterung vom 02.03.2009 für die Zeit von September 2008 bis Januar 2009 nebst Zinsen.

Der Kläger trägt vor, dem beklagten Land sei bei der Einstellung des Klägers keinerlei Irrtum unterlaufen. Aus dem Vortrag des Landes ergebe sich kein Anhaltspunkt für einen Irrtum. Der Kläger habe auch nicht damit rechnen müssen, dass die vorgenommene Einstufung fehlerhaft gewesen sein könnte.

Die Eingruppierung in die Stufe 5 der Entgeltgruppe 13 sei tarifkonform. Beim Lande Sachsen-Anhalt habe es einen Bedarf gegeben. Eine Lehrerin sei altersbedingt ausgeschieden. Vor Einstellung des Klägers sei es im Fach Deutsch zu einem durchschnittlichen Ausfall von 20 Wochenstunden gekommen. Selbst mit der Einstellung des Klägers sei noch weiterer Ausfall von Unterricht im Fach Deutsch zu verzeichnen gewesen. Zum 01.12.2008 sei eine neue weitere Lehrerin mit der Fächerkombination Deutsch/Wirtschaft eingestellt worden. Der Kläger sei nicht im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens eingestellt worden.

Der Kläger beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger 2.186,40 Euro brutto zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen

das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger weitere 3.644,00 Euro brutto zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Das beklagte Land beantragt,
die Klage abzuweisen.

Es begründet seinen Antrag damit, dass der Kläger nach einer elfjährigen Tätigkeit im Schuldienst des Landes Sachsen aus familiären Gründen in den Dienst des Landes Sachsen-Anhalt neu eingestellt worden sei. Der Wechsel des Klägers nach Sachsen-Anhalt sei aus persönlichen Gründen erfolgt, da die Ehefrau des Klägers in Magdeburg arbeite.

Nach § 16 Absatz 3 Satz 2 TV-L sei ein Beschäftigter mit einschlägiger Berufserfahrung von mindestens einem Jahr bei Einstellung vor dem 01.02.2010 grundsätzlich der Stufe 2 zuzuordnen. Dies gelte auch dann, wenn die einschlägige Berufserfahrung mehrere Jahre betrage. Eine Anrechnung weiterer Zeiten sei allenfalls nach § 16 Absatz 2 Satz 4 möglich. Danach könne der Arbeitgeber zur Deckung des Personalbedarfs bei neu eingestellten Beschäftigten Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sei. Zwar verfüge der Kläger unstreitig über einschlägige Vorerfahrung, die der Lehrertätigkeit in Sachsen-Anhalt förderlich sei. Voraussetzung nach § 16 Absatz 2 Satz 4 TV-L sei aber die Personalgewinnung, das heie, ohne Neueinstellung htte der Personalbedarf nicht hinreichend qualitativ und quantitativ abgedeckt werden knnen.

Das Erfordernis der Personalgewinnung habe nicht bestanden. Der Klger unterrichtete kein Mangelfach an den berufsbildenden Schulen. Zum Einstellungszeitpunkt habe ein berhang an Gymnasiallehrern im Lande Sachsen-Anhalt bestanden. Auch stelle § 16 TV-L eine bloe Ermessensregel dar. Die Wertungsspielrume knnten nur eingeschrnkt berprft werden. Die Dienststelle sei an eine Richtlinie und an Erlasse gebunden. Das Land verweist insbesondere auf einen Schnellbrief des Ministeriums der Finanzen vom 12.11.2007. Dem Klger sei wiederholt mitgeteilt worden, dass die bisherige Stufenzuordnung nicht beibehalten werden knne. Der Klger sei vielmehr in die Stufe 2 einzustufen. Es sei keine Zusage gemacht worden, die Berufserfahrung vollstndig anzuerkennen.

Die Oberfinanzdirektion habe die Personalsachbearbeiterin gebeten, wegen nderungen am EDV-Programm eine erstmalige Anordnung fr Bezgezahlungen auszustellen und zwar ohne Angaben der Stufenzuordnung. Dies wrde das Programm selbststndig machen. Dem sei offenbar nicht so gewesen. Die fehlerhafte Zuordnung sei am 04.06.2008 aufgefallen. Wegen mangelnder Erfahrung im Umgang mit dem neuen Tarifrecht sei es zu einem Missverstndnis gekommen. Die Bezgestelle habe auf der Grundlage der angegebenen Beschftigungszeiten die Stufe 5 ermittelt.

Ergebnis

Das Gericht ist zu dem Ergebnis gekommen, dass dem Kläger die beantragte Vergütung in voller Höhe zusteht. Einen Irrtum hat das darlegungspflichtige Land nicht ausreichend nachgewiesen. Zudem hat das Land sein Ermessen nicht ausgeübt, so dass die Zuordnung zur Stufe 5 die einzig zutreffende Ermessensentscheidung sein konnte.

Das Arbeitsgericht geht davon aus, dass der von dem beklagten Land vorgetragene Irrtum bei der Stufenzuordnung nur dann Relevanz gehabt hätte, wenn das beklagte Land schlüssig dargelegt hätte, dass der aufgezeigte Fehler dazu geführt hat, dass die mitgeteilte Vergütungsgruppe nicht diejenige ist, in der der Angestellte tarifgerecht einzugruppiert war. Erforderlich wäre somit eine Darstellung gewesen, dass und warum die mitgeteilte Eingruppierung fehlerhaft ist und deswegen die Bezahlung nach der mitgeteilten Vergütungsgruppe nicht tarifgerecht ist. Dieser Verpflichtung ist das beklagte Land nicht nachgekommen, da allein der Verweis auf geringe Kenntnisse des Tarifrechts und ein fehlerhaftes Datenverarbeitungsprogramm dieser Pflicht nicht gerecht wird. Insoweit muss es bei der Zuordnung zu der Stufe 5 der Entgeltgruppe 13 verbleiben.

Darüber hinaus sieht die Kammer die durchgeführte Zuordnung zur Stufe 5 der Entgeltgruppe 13 als tarifgerecht an. Nach Auffassung der Kammer ist das Land verpflichtet, in jedem Fall zu prüfen, ob die Zuordnung einer höheren Stufe angemessen ist. Dabei muss das Land auch das ihm zustehende Ermessen ausüben, was es nach Ansicht des Gerichts nicht getan hat. Dabei wäre die Vorerfahrung des Klägers ebenso zu berücksichtigen gewesen wie der Bedarf des Landes an Deutschlehrer, welcher sich nach Ansicht des Gerichts unstreitig aus der Einstellung des Klägers ergibt. Allein haushaltspolitische Entscheidungen rechtfertigen eine restriktive Anwendung der Stufe 2 des Tarifvertrages nicht. Auf den Schnellbrief des Ministeriums für Finanzen kann sich das beklagte Land ebenfalls nicht berufen, da dieser erst nach der Einstellung des Klägers ergangen ist.

Die Reduzierung der Vergütung widerspricht zudem dem besonderen Schutz der Ehe und Familie. Zudem sieht Art 33 Absatz 2 GG vor, dass jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt hat. Mit dieser Vorschrift ist deshalb nach Auffassung der Kammer nicht vereinbar, wenn der Wechsel in ein anderes Bundesland zu einer Minderung der Vergütung führen soll.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig, da das beklagte Land Berufung eingelegt hat.

Fazit

Auch wenn es im Urteil aus Magdeburg primär um die Rechtmäßigkeit einer Rückgruppierung geht, sind die Grundsätze, die das BVerwG in seiner Entscheidung zur Stufenzuordnung aufgestellt hat, in diesem Fall zu beachten. Denn auch bei Rückgruppierungen sind selbstverständlich die Mitbestimmungsrechte des Personalrates zu gewährleisten und notfalls auch einzufordern.

Bearbeitung: Ilse Schaad/Katrin Löber

Stand: Juli 2009



Gute Planung zahlt sich aus. Mit staatlicher Förderung für das Alter vorsorgen.

Riester-Rente mit Sondertarif für Gewerkschaftsmitglieder

Das **RentenPlus** des DGB ist eine Riester-Rente zum günstigen Sondertarif, exklusiv für Gewerkschaftsmitglieder ohne betriebliche Altersvorsorge und deren Angehörige. Hierfür haben wir namhafte Unternehmen gewinnen können.

Die Vorteile sind

- **hohe Rente**
- **hohe staatliche Förderung**
- **günstige Sondertarife**
- **gute Beratung**

Überzeugen Sie sich selbst! Fordern Sie unverbindlich ein persönliches Angebot bei einem der folgenden Unternehmen an:

Rentenversicherung Tarifvariante „Klassik“ oder „Chance“

Debeka (Konsortialführer)
Tel.: 0180-5006590-10

BHW
Tel.: 0180-5006590-20

DBV-Winterthur
Tel.: 0180-5006590-30

DEVK
Tel.: 0180-5006590-40

HUK-COBURG
Tel.: 0180-5006590-50

NÜRNBERGER
Tel.: 0180-5006590-60

Fondssparplan „UniProfiRente“

BBBank
Tel.: 0180-5006590-70

www.das-rentenplus.de

empfohlen von:



Bitte per Fax an 069/78973-102 oder GEW-Hauptvorstand, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt

GEW stärken – ich bin dabei

Bitte in Druckschrift ausfüllen.

Ihre Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Vorname/Name

E-Mail

Straße/Nr.

Berufsbezeichnung/-ziel beschäftigt seit Fachgruppe

Land/PLZ/Ort

Name/Ort der Bank

Geburtsdatum/Nationalität

Kontonummer BLZ

Bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

Tarif/Besoldungsgebiet

Telefon Fax

Tarif/Besoldungsgruppe Stufe seit

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen.
Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an und ermächtige die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Bruttoeinkommen € monatlich (falls nicht öffentlicher Dienst)

Ort/Datum Unterschrift

Betrieb/Dienststelle Träger

Straße/Nr. des Betriebes/der Dienststelle PLZ/Ort

Beschäftigungsverhältnis

- Honorarkraft
- angestellt
- beamtet
- teilzeitbeschäftigt mit
___ Prozent
- in Rente/pensioniert
- Altersteilzeit
- befristet bis _____
- arbeitslos
- beurlaubt ohne Bezüge
- teilzeitbeschäftigt mit
___ Std./Woche
- im Studium
- in Elternzeit
- Referendariat/
Berufspraktikum
- Sonstiges

Ihr Mitgliedsbeitrag:
- Beamtinnen und Beamte zahlen 0,75 Prozent der 6. Stufe.
- Angestellte zahlen 0,7 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, nach der vergütet wird.
- Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe I des TVöD.

- Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrages.
- Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 Euro.
- Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro.
- Mitglieder im Ruhestand zahlen 0,66 Prozent ihrer Ruhestandsbezüge.
Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

Vielen Dank!
Ihre GEW